



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Aichwald e. V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen. Er hat seinen Sitz in 73773 Aichwald.

Die Farben des Vereins sind: Rot-Weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports, und der freien Jugendhilfe.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden nicht geduldet.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e. V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### §2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven und passiven Mitgliedern über 18 Jahre,
2. Jugendlichen Mitgliedern im Alter von 14 bis 18 Jahren. Als jugendliche Mitglieder gelten auch solche, die älter sind, aber sich noch in der Ausbildung befinden.
3. Kindern unter 14 Jahre,
4. Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und besitzen das Recht zur Benutzung aller Vereinseinrichtungen. Passive Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins, haben ebenfalls aktives und passives Wahlrecht. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

Jugendliche Mitglieder haben aktives Stimmrecht ab 16 Jahren. Sie haben kein passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder und Kinder sind berechtigt, aus den Reihen der aktiven Mitglieder einen Vertrauensmann zu wählen, der ihre Interessen vertritt. Kinder sind spielberechtigt, haben jedoch kein Wahlrecht.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Insoweit an das Lebensalter Folgen für Mitgliedschaftsrechte und –pflichten geknüpft sind, treten deren Wirkungen im darauf folgenden Kalenderjahr ein nach Erreichen dieses Lebensalters.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung **der** Erziehungsberechtigten erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beträge gem. § 6 dieser Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört. Der vom Vorstand abgewiesene Antragsteller hat das Recht seinen Aufnahmeantrag vor der Mitgliederversammlung zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit über den Antrag. Der Vorstand muss den Antragsteller zu dieser Mitgliederversammlung schriftlich einladen.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft und Passivmeldung**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss spätestens bis zum 30. September beim Vorstand eingehen. Ein Mitglied kann nach Anhörung

durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Vereinskameradschaft verstößt, oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge für eine Zeit von drei Monaten in Rückstand gekommen ist. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet nach Anhörung mit Mehrheit über den Ausschluss. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte ist nicht zulässig.

***Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied 3 Monate das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.***

Passivmeldungen für das kommende Kalenderjahr können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingehen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gästegebühren**

Mitgliedsbeiträge und Gästegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gebühren und Beiträge für das Geschäftsjahr sind im ersten Vierteljahr auf das Vereinskonto einzuzahlen bzw. werden durch Lastschrift eingezogen. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Gebühren oder Beiträge stunden oder erlassen.

Der Verein ist berechtigt, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gästegebühren und Dienstleistungen (z.B. Arbeitsstunden) zu erheben. Die jeweils gültigen Beiträge regelt die Beitragsordnung, die keinen Satzungscharakter hat.

Der Verein ist außerdem zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### **§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt

mindestens einen Monat zuvor durch Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung im Internet unter Tennisverein Aichwald und dem Amtsblatt der Gemeinde Aichwald. Auswärtige Mitglieder erhalten ein persönliches Anschreiben per Post oder E-Mail. Bei auswärtigen Familien mit gleichem Wohnsitz ist eine Einladung für alle Mitglieder der Familie ausreichend.

In der Einladung muss die Tagesordnung angegeben sein. Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

1. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Neuwahlen (in jedem 2. Geschäftsjahr)
5. Beschlussfassung über Beiträge
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres
7. Verschiedenes

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Später eingehende Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, oder wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dieses wünschen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, sofern ein Mitglied dies wünscht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das Finanzamt Esslingen zu benachrichtigen. Beschlussfassungen über die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn diese Punkte in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sind.

## **§10 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren zu Kassenprüfern/-innen gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hier ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Für die Durchführung gilt sinngemäß § 9.

## § 12 Der Vorstand des Vereins

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertr. Vorsitzenden/der stellvertr. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
5. dem Technischen Vorstand
6. dem Hallenwart/der Hallenwartin
7. dem Sportwart/der Sportwartin
8. dem Jugendsportwart/der Jugendsportwartin
9. dem Breitensportwart/der Breitensportwartin
10. dem Jugendleiter/der Jugendleiterin
11. dem Festwart/der Festwartin.
12. bis zu sechs Beisitzer

Je zwei der Vorstandsmitglieder 1. Vorsitzender/Vorsitzende, 2. Vorsitzender/Vorsitzende und Schatzmeister/Schatzmeisterin vertreten den Verein. Bei Zahlung und Zahlungsannahme der laufenden Verwaltung kann der Schatzmeister den Verein alleine vertreten.

**Eine Zusammenlegung der Vorstandsämter ist nach folgender Regelung zulässig: Die Vorstandsämter 1-4 müssen von 4 unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden. Die Vorstandsämter 5-11 können auch Vorstände der Ämter 1-4 innehaben.**

**Die Ausnahmeregelung für die gemeinsame Funktion des Jugendleiters/in und des Jugendsportwarts/in entfällt damit.**

**Um zu verhindern, dass in einem Wahljahr alle oder die überwiegende Mehrzahl der Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden, finden jedes Jahr Neuwahlen statt, wobei die Vorstandsmitglieder 2,3,4,7 und 11 neu zu wählen sind; im darauffolgenden Jahr die Vorstandsmitglieder 1,5,6,8,9 und 10.**

Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein und werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beisitzer sollen ressortbezogen gewählt werden (Technik, Sport, Veranstaltungen, Verwaltung). Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so rückt der Beisitzer seines Ressorts nach. Gibt es in einem Ressort mehrere Beisitzer, wird bei deren Wahl festgelegt, in welcher Reihenfolge ein Nachrücken erfolgt.

Gibt es keine Beisitzer, der nachrücken kann, entscheidet der Vorstand, ob die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied

übernommen werden kann oder ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen wird.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung und eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Die vereinsinterne Geschäftsführung wird von der Geschäftsordnung geregelt. Die Jugendordnung vom 12. Dezember 2008 ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Aichwald zur Verfügung gestellt und von dieser gemeinnützig im Sinne des § 2 dieser Satzung im Bereich des Vorderen Schurwalds verwendet.

### **§16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10.03.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung Stand 03/2012. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand 03/2016